

XII. (Eine gewinnbringende Bekämpfung des Alkoholgiftes.) Herr M. ist Kellner. Oft kommt es vor, daß in der betreffenden Wirtschaft junge Leute, die schwer betrunken sind, die teuersten Weine u. s. w. bestellen. Herr M. sagt sich: Für solche Leute sind auch weniger teure Sorten gerade so gut; im Gegentheil, die leichteren Weine schaden ihnen nur weniger. Deshalb holt er am Büfett leichtere und billigere Sorten, verlangt aber von den total Betrunknen den Preis für die bestellten teureren Sorten. Auf diese Weise hat er sich so viel erspart, daß er jetzt daran denkt, zu heiraten. In der Beicht vor der Trauung sagt er auch, wie es ihm in diesen schweren Zeiten möglich wurde, eine Familie zu gründen. Der Beichtvater überlegt, ob Herr M. zur Restitution verpflichtet sei; wenn ja, wem er restituieren müsse; ferner ob der Beichtvater die Pflicht habe, Herrn M. auf diese Pflicht aufmerksam zu machen.

Die grundsätzliche Entscheidung des Falles liegt auf der Hand. So menschenfreundlich der Gedankengang des Kellners M. auch sein mag — menschenfreundlich gegenüber den dem Alkoholgift verfallenen jungen Leuten, nicht weniger „menschenfreundlich“ gegenüber seiner eigenen Person! — so offenkundig ist das Rechtswidrige in seiner Handlungsweise. Ein glatter Betrug! Der Kellner fordert den höheren Betrag für die besseren Sorten, obwohl er nur mindere Sorten gegeben hat. Dieses Unrecht wird nicht aufgehoben, auch wenn für Betrunkene die minderen Sorten gerade so gut wären wie die besseren, ja ihnen nur weniger schaden könnten. Will der Kellner eine mindere Sorte geben, dann hat er auch nur den Preis dieser Sorte zu verlangen. Hat er dafür den höheren Preis gefordert, dann hat er sich ungerechterweise bereichert. Daraus ergibt sich, daß er zur Restitution verpflichtet ist, und das selbstverständlich gegenüber den erwähnten jungen Leuten, die er betrogen hat. — Zwar hat wohl auch der Wirt eine gewisse Schädigung erlitten, insofern er an den besseren Sorten vermutlich mehr verdient als an den billigeren Sorten. Mag auch diese Schädigung des Wirtes im Einzelfalle eine geringe sein, so dürfte sie doch bei dieser anscheinend durch lange Zeit vom Kellner fortgesetzten Praxis sich zu einem nicht unbedeutenden Betrage ausgewachsen haben; dafür ist der Kellner dem Wirt gegenüber ersatzpflichtig. Daß es gegenüber den Gästen sich um keine kleine Schadenssumme handelt, geht deutlich genug daraus hervor, daß der Kellner sich „auf diese Weise“ so viel erspart hat, daß er sich einen eigenen Hausstand gründen kann.

Wem der Kellner im einzelnen das ungerechte Gut erstatten muß, ist nach den Umständen verschieden. Sind es immer dieselben Personen gewesen, die er geschädigt hat, dann hat er eben diesen auch den Schaden gutzumachen. Sind es aber häufig Fremde gewesen, die er nicht kennt, dann ist gewöhnlich nicht viel Aussicht, daß eine Restitution die Geschädigten selber noch erreicht; es sei denn, daß Herr M. auch gegenwärtig noch als Kellner in derselben Wirtschaft angestellt ist und die Annahme begründet ist, daß die Geschädigten noch öfter in dieser Wirtschaft verkehren. In diesem Falle wird im allgemeinen verlangt, daß er die

Schadenssumme auf alle Gäste verteile, damit die wirklich Geschädigten wenigstens so viel Ersatz erhalten, als unter solchen Umständen möglich ist. — Indessen, da es sich nach den dargelegten Umständen (schwer betrunkene Gäste!) erfahrungsgemäß nur um einen geringen Prozentsatz der gewöhnlichen Gäste handeln kann, so wird von vornherein die Verwendung der Schadenssumme für die Armen oder sonstige gute Zwecke aufzuerlegen sein.

Eine andere ist die Frage, ob und wie weit der Beichtvater den allzu geschäftsklugen Kellner auf seine Ersatzpflicht aufmerksam machen muß. Diese Entscheidung wird sorgfältig den konkreten Umständen anzupassen sein. Objektiv obliegt gewiß dem Kellner die Ersatzpflicht im vollen Umfange; und wenn man auch nicht verlangen kann, daß er sofort sein ganzes „erspartes“ Gut abgibt mit Verzicht auf die Gründung der Familie — ein allzu schweres *incommodum*, unmittelbar vor der Trauung! — so hat er wenigstens im Laufe der Zeit die Summe in Teilbeträgen abzuführen. Ob man ihm diese Pflicht im vollen Umfange und mit ihrer ganzen Schärfe vor Augen stellen muß, ist danach zu entscheiden, ob sich der Kellner im guten Glauben befindet oder nicht. Wenn sich der Kellner seines Unrechtes bewußt ist oder doch ernste Zweifel diesbezüglich gehabt hat, so ist er auf seine Ersatzpflicht aufmerksam zu machen und könnte nicht losgesprochen werden, wenn er nicht aufrichtig bereit ist, so bald als möglich und so weit als möglich dieser Verpflichtung nachzukommen. Hat er dagegen im guten Glauben gehandelt — was im allgemeinen nur schwerlich anzunehmen sein dürfte — so ist der gute Glaube zwar an sich auch kein Entschuldigungsgrund (*possessio injusta rei alienae*!). Doch wären hier zwei Möglichkeiten zu berücksichtigen: einerseits die rechtskräftige Verjährung, die gegebenenfalls eingetreten sein kann; andererseits unter Umständen die Gefahr, daß der Pönitent, derzeit in bona fide befindlich, trotz der Aufklärung und des Vorhaltes seiner Pflicht die Rückerstattung verweigert und dann in seiner mala fides formeller Sünde schuldig wird. Hier ist das kleinere Uebel zu wählen: den Pönitenten im guten Glauben lassen oder allenfalls mit mehr allgemeinen Worten ihn anhalten, daß er in seinem ferneren Leben entsprechend mehr für gute Zwecke leiste.

St. Gabriel.

J. Böhm.

XIII. (Nochmals die Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit.) (Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, 116 ff.) Die beiden Hilfspriester Eduard und Konrad pflegen in der Erholungsstunde sich die Ergebnisse ihrer Privatlektüre mitzuteilen. Eduard erzählt nun, daß er in der Quartalschrift gelesen habe, daß das Verbot der Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit sich nur als Gewohnheit oder als Diözesangesetz aufrecht erhalten lasse, da der *Kodex can.* 1108, § 2 nur die *sollemnis nuptiarum benedictio* in der geschlossenen Zeit verbietet. Da fällt Konrad ein: Auch mit der Gewohnheit und dem Partikulargesetz ist nichts. Dies nur einmal *can.* 5 und 6. Allgemeine und partikulare Gewohnheiten und ebenso allgemeine und partikulare Gesetze, die gegen die Bestimmungen des